



GEW
INFO

Arbeitszeit & Mehrarbeit

Monat als Verrechnungszeitraum



Verrechnung von Ausfallstunden

MSW beanstandet unzulässige Arbeitszeitmodelle

Auf Initiative der GEW gibt das MSW den Bezirksregierungen mit Erlass vom 6. November 2012 Hinweise zu einer unzulässigen Verrechnungspraxis von Ausfallstunden. In den beanstandeten Fällen wurden die durch Praktika und Prüfungsphasen gegen Ende eines Schuljahres ausfallenden Unterrichtsstunden dadurch ausgeglichen, dass betroffene Lehrerinnen und Lehrer mit höheren Pflichtstundenzahlen eingeplant wurden, als sie eigentlich nach den gesetzlichen Vorgaben erbringen mussten.

Nachdem die GEW wegen dieser Praxis bei dem Schulministerium vorstellig geworden ist und auf die Unzulässigkeit hingewiesen hat, stellt der Erlass mit unmissverständlicher Klarheit die Rechtswidrigkeit solcher "Arbeitszeitmodelle" dar.

Der Erlass räumt des weiteren entstandene Unsicherheiten über den Verrechnungszeitraum von Mehrarbeit aus, indem ausdrücklich auf den Monatszeitraum des Mehrarbeitserlasses verwiesen wird; aber selbst dies wird mit einem Hinweis auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 16.10.2008 relativiert: "Wird keine Mehrarbeit geleistet, fallen die Ausfallstunden "unter den Tisch", es wird insbesondere keine Kürzung der monatlichen Bezüge vorgenommen."

Der Erlass vom 6. November 2012 ist in der Anlage beigefügt.



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

6. November 2012
Seite 1 von 2

Bezirksregierung Arnsberg

nachrichtlich:

Bezirksregierungen in Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
225-2.02.02.02 - 106180/12
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Rausch

Telefon 0211 5867-3240
Telefax 0211 5867-3668
esther.rausch@msw.nrw.de

Lehrerarbeitszeit

Verrechnung von Ausfallstunden

In den letzten Wochen habe ich davon Kenntnis erlangt, dass an Schulen, insbesondere an Berufskollegs, Arbeitszeitmodelle praktiziert werden, die einen systematischen Ausgleich im Schuljahresverlauf etwa durch verspätete Einschulung, Praktika, Prüfungsphasen, etc. ausfallender Unterrichtsstunden dadurch vorsehen, dass diese vorgezogen bzw. nachgeholt werden. Dies führt in vielen Fällen dazu, dass betroffene Lehrerinnen und Lehrer mit höheren Pflichtstundenzahlen eingeplant werden, als sie eigentlich nach den gesetzlichen Vorgaben erbringen müssten.

Dass Schulleitungen vor dem Hintergrund ihrer Pflichten aus § 59 Abs. 3 SchulG („Zu den Leitungsaufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters gehören insbesondere..., die Organisation und Verwaltung ...“), die auch die Ressourcenplanung, -verwendung und -kontrolle umfassen, versuchen, Modelle zu entwickeln, mit denen die Ausfallzeiten aufgefangen werden können, ist verständlich und legitim. Allerdings sind Lösungen, die sich offenkundig außerhalb des gesetzlich vorgesehenen Rahmens bewegen - wie auch die vorstehend beschriebene -, nicht akzeptabel.

Der beschriebene Ausgleich im Schuljahresverlauf ausfallender Unterrichtsstunden durch Vorziehen bzw. Nachholen ist zum einen nicht durch § 2 Abs. 4 Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) gedeckt (a.). Zum anderen sprechen aber auch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2008,

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Az.: 6 A 1434/07) und die des Landesarbeitsgerichts Hamm (LAG Hamm, Urteil vom 13.10.2011, Az.: 11 Sa 556/11) zur Verrechnung von Mehrarbeit mit ausgefallenen Unterrichtsstunden gegen die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Praxis (b.).

- a.) Gemäß § 2 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG kann die wöchentliche Pflichtstundenzahl einer Lehrerin oder eines Lehrers vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Die Verwendung des Adjektivs „vorübergehend“ macht deutlich, dass eine Flexibilisierung nur zeitweilig, nur über einen gewissen Zeitraum, vorgenommen werden kann. Eine Flexibilisierung über ein ganzes Schuljahr ist von § 2 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG nicht gedeckt.
- b.) Mit Urteil vom 13.10.2011 (a.a.O.) hat das LAG Hamm entschieden, dass es dem Land nach § 44 Nr. 2 TV-L i. V. m. dem Runderlass des Kultusministeriums „Mehrarbeit und nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst“ vom 11.06.1979 verwehrt ist, sich gegenüber der Forderung einer angestellten Lehrkraft auf Vergütung für zusätzlich erteilte Unterrichtsstunden darauf zu berufen, die Mehrarbeit sei durch ausgefallene Unterrichtsstunden in nachfolgenden oder vorangegangenen Monaten ausgeglichen worden („Freizeitausgleich“). Nach Ziffern 2.1 und 4.2 des genannten Runderlasses ist eine derartige Verrechnung auf den laufenden Monat beschränkt. Eine Ausnahme bildet nur der Umgang mit Blockunterricht (Ziffer 4.6 des Runderlasses). Maßgeblicher Verrechnungszeitraum ist hier das Schuljahr.

Das OVG NRW sieht eine Verrechnung ausgefallener Unterrichtsstunden mit zuvor angeordneter Mehrarbeit in seinem Beschluss vom 16.10.2008 (a.a.O.) selbst innerhalb eines Monats als rechtswidrig an. Begründet wird dies damit, dass Unterrichtsausfälle aus Anlass von Schulveranstaltungen, Zeugnisausgaben, der Abwesenheit von Klassen aufgrund von Klassenfahrten, etc. jeder Lehrkraft zugutekommen, aber nur im Zusammenhang mit Mehrarbeit als „Freizeitausgleich“ behandelt und verrechnet werden. Wird keine Mehrarbeit geleistet, fallen die Ausfallstunden „unter den Tisch“, es wird insbesondere keine Kürzung der monatlichen Bezüge vorgenommen.

Ich bitte Sie, betroffene Schulen auf diese Rechtslage hinzuweisen.

Im Auftrag



(Pietsch)